



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen- **Aufenthaltsrechts;**

Bezug: Erlass vom 10. Januar 2023 (Az.: 34-12230-128/6/63431/2022)

10. März 2023

Zeichen:
34-12230-128/11/13398/2023

Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2847) am 30. Dezember 2022 am 31. Dezember 2022 in Kraft getreten. Bereits durch Erlass vom 10. Januar 2023 wurden, unter dem Vorbehalt späterer ergänzender Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport, die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zur Verfügung gestellten Anwendungshinweise (im Folgenden: AWH BMI) zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes übersandt. Als Anlage wird ein weiteres BMI-Länderschreiben vom 14. Februar 2023 (M3-20010/28#11) mit ergänzenden Hinweisen übersandt. Dazu und zu den AWH BMI, die im Übrigen weiterhin zu berücksichtigen sind, gebe ich folgende Hinweise:

Bearbeitet von:
Carmen Fröhlich

Durchwahl:
(0391) 567- 5418

E-Mail:
Carmen.Froehlich@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

1. Antragsverfahren, Gültigkeit des Chancen-Aufenthaltsrechtes, Wechsel in ein Anschlussaufenthaltsrecht

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird nur einmalig und auf Antrag erteilt. Über den Antrag ist im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die Entscheidung soll vor der Durchsetzung einer bestehenden Ausreiseverpflichtung erfolgen. Wurden vor der Antragstellung bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet, ist die Entscheidung über den Antrag zu priorisieren.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Geltung des neuen § 104c AufenthG ist auf drei Jahre beschränkt, d.h. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG können bis zum Ablauf des 30. Dezember 2025 gestellt werden.

Eine Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts kommt nur als Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG in Betracht. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Übergang auch vor Ablauf der 18-monatigen Gültigkeit möglich. In einen anderen Aufenthaltstitel ist ein unmittelbarer Wechsel nicht möglich. Ein Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels entfaltet keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG, es sei denn, er wird mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG kombiniert.

2. Voraufenthaltszeiten (Zi. 1.4 AWH BMI)

Vom Chancen-Aufenthaltsrecht begünstigt werden nur geduldete Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Ein tatsächlicher Aufenthalt alleine genügt jedoch nicht. Der Aufenthalt im Bundesgebiet muss (grundsätzlich) ununterbrochen im Status der Aufenthaltsgestattung, der Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt worden sein. Da der Gesetzestext keine weitere Einschränkung nennt, fallen alle Arten von Duldungen in den Anwendungsbereich der Regelung. Neben Voraufenthalten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, deren Einbeziehung sich bereits aus § 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ergibt, sind daher auch Voraufenthalte mit einer Duldung wegen einer Ausbildung nach § 60c AufenthG oder wegen einer Beschäftigung nach § 60d AufenthG zu berücksichtigen.

Kurzfristige Unterbrechungen des physischen Aufenthaltes im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, begründen grundsätzlich keine schädliche Unterbrechung des Voraufenthaltes (vgl. Zi. 1.4 AWH BMI). Dies gilt jedoch nicht für Ausreisen im Duldungsstatus mit anschließender unerlaubter Wiedereinreise, da die Ausreise nach § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG zum Erlöschen der Duldung und damit zu einer rechtlichen Zäsur führt. Auch Voraufenthaltszeiten vor einer Abschiebung werden aus diesem Grunde nicht angerechnet.

3. § 104c AufenthG - „Soll“-Erteilung (Zi. 1.5 der AWH BMI)

§ 104c AufenthG ist als eine Sollvorschrift ausgestaltet, d.h. die Ausländerbehörden haben bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar.

Diese kommen nur dann in Betracht, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in eine Bleiberechtsregelung zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden kann. Für die Annahme eines atypischen Ausnahmefalls ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a, § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen nicht, da das Chancen-Aufenthaltsrecht gerade dazu dient, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG zu erlangen. Vielmehr muss ein Erreichen der Voraussetzungen für einen Übergang in ein Anschlussaufenthaltsrecht in der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies ist, mit entsprechender Begründung, aktenkundig zu machen.

4. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Zi. 1.6 AWH BMI, Zi. 3 BMI-Schreiben vom 14. Februar 2023)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG setzt ein aktives und persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus. Hieraus folgt zwingend, dass der Ausländer den Inhalt des von ihm abgegebenen oder noch abzugebenden Bekenntnisses zumindest in seinen Kerninhalten verstanden haben muss. Zur Gewährleistung des erforderlichen Verständnisses kann ein Sprachmittler hinzugezogen werden (vgl. Zi. 3 des BMI-Länderschreibens vom 14. Februar 2023). Als Sprachmittler können vom Antragsteller auch sprachkundige Bekannte, Familienangehörige oder Ehrenamtliche hinzugezogen werden. Bestehen Zweifel, dass die antragstellende Person über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, kann es sich empfehlen, ihr das für die Abgabe des Bekenntnisses verwendete Formular frühzeitig zur Verfügung zu stellen und/oder sie aufzufordern, eine sprachmittelnde Person zur Abgabe des Bekenntnisses mitzubringen, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.

5. § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG – „Soll“-Ausschlussgrund (Zi. 1.8 AWH BMI)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung im Antragsverfahren seine Abschiebung verhindert (Regel-Versagung). Das persönliche Verhalten des Antragstellers muss für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ursächlich sein. Der Ursachenzusammenhang zwischen einer erfolgten Täuschung und einer nicht vollziehbaren Aufenthaltsbeendigung muss bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts fortbestehen, um den Ausschlussgrund zu begründen.

6. Wohnsitzauflagen (Zi. 1.12 AWH BMI)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist nach § 12 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Soziallasten mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn und solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Die Wohnsitzauflage kann einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auch nachträglich beigefügt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

7. Familiennachzug (Zi. 1.12 AWH BMI)

Ein Familiennachzug zu Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechts ist nach § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen, da in Fällen, in denen der Ausländer im Anschluss keine vorgesehene Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG erhalten würde, sonst nicht nur der Betroffene selbst, sondern auch seine nachgezogenen Familienangehörigen wieder ausreisepflichtig wäre. Mit Übergang des Ausländers aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG ist ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

8. Sprachkenntnisse (Zi. 3.1 AWH BMI)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass der Antragsteller über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Der Nachweis dieser Kenntnisse hat dabei nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats zu erfolgen. Er ist beispielsweise auch dann erbracht, wenn die geduldete Person bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Übersetzungshilfe zu führen vermag oder sie den erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule, den Abschluss einer deutschen Berufsausbildung oder eines Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule nachweisen kann.

9. Spurwechsel

Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht besteht in verschiedenen Fallkonstellationen die Möglichkeit, einen Spurwechsel zu erleichtern oder zu beschleunigen. So kann ein Inhaber einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG eine Chancen-Aufenthaltserteilung beantragen und nach deren Erhalt die Ausbildung entweder fortsetzen oder auch ohne Abschluss abbrechen und stattdessen eine unqualifizierte Erwerbstätigkeit suchen, um so die Grundlage für eine spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu legen. Ebenso ist es für den Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG möglich, nach Erhalt einer Chancen-Aufenthaltserteilung seine Integration in den Arbeitsmarkt bereits nach 18 Monaten (§ 25b Abs. 1 AufenthG) statt nach 30 Monaten (§ 25b Abs. 6 AufenthG) zu belegen und sodann in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu wechseln.

10. Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Ausweisersatz

Bei Ausländern, die keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vorlegen, und diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auf Antrag als Passersatz ausgestellt werden. An den Nachweis der Unzumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung sind vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Chancen-Aufenthalts in § 104c AufenthG bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. Zi. 1 des BMI-Länderschreibens vom 14. Februar 2023).

10. Speicherung Chancen-Aufenthaltsrecht im AZR

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2023 die Dritte Verordnung zur Durchführung der AZRG-Durchführungsverordnung beschlossen, sie ist am 16. Februar 2023 in Kraft getreten. Die Speichersachverhalte zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ können nunmehr rückwirkend ab 30. Dezember 2022 im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

11. Statistik

Die mit Bezugserrlass übermittelte Statistikvorlage wird insbesondere um Informationen zum Antragsteller (Alter, Geschlecht, Herkunftsstaat) und zur Bearbeitungsdauer ergänzt. Es wird darum gebeten, die erweiterte Statistikvorlage erstmals für den Monat März 2023 zu verwenden. Darüber hinaus wird das Landesverwaltungsamt gebeten, neben der monatlichen Zusammenfassung der Statistikmeldungen der Ausländerbehörden auch eine jeweils auf das Jahr bezogene kumulierte Fassung der Monatsmeldungen zu übersenden.

12. Beratung und Unterstützung potentieller Antragsteller, Zusammenarbeit mit Migrationsberatungsstellen und Jobcentern

Die Ausländerbehörden werden gebeten, in geeigneten Fällen, zumindest aber jeweils anlässlich von Vorsprachen zur Verlängerung der Duldung nach § 60a AufenthG und vor der Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die Möglichkeit der Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes nach § 104c AufenthG antragsunabhängig zu prüfen und interessierte Ausländer

1. über das Instrument der Chancen-Aufenthaltsrechts zu informieren,
2. zu den rechtlichen Voraussetzungen einschließlich Antragstellung zu beraten,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen und
4. ggf. zusammen mit den betroffenen Personen abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt die Antragstellung, z. B. mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen für ein Anschlussaufenthaltsrecht innerhalb der 18-Monats-Frist des § 104c AufenthG, individuell für sinnvoll erachtet wird sowie
5. ihnen bei Bedarf Kontakte zu zuständigen Migrationsberatungsdiensten (z. B. örtlich zuständige Einrichtung der Gesonderten Beratung und Betreuung (gBB), Jugendmigrationsdienste (JMD) für junge Menschen bis 27 und Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)) zur Unterstützung im Antragsverfahren zu vermitteln.

Spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist von den Ausländerbehörden nach § 104c Abs. 4 AufenthG darauf hinzuweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängen wird. Damit sollen Betroffene motiviert werden, die Chance, die durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind die Voraussetzungen des § 25b AufenthG oder, sofern wegen des Alters des Ausländers § 25a AufenthG einschlägig sein kann, des § 25a AufenthG zu erläutern. Das vom BMI zur Verfügung gestellte Merkblatt ist auszuhändigen. Darüber hinaus sollte bei Bedarf auf Möglichkeiten der weiteren Begleitung und Unterstützung durch örtliche Beratungsstellen hingewiesen werden.

Die erfolgten Beratungen sind aktenkundig zu machen.

Soweit in dem BMI-Schreiben vom 14. Februar 2023 unter Ziffer 5 Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Jobcentern gegeben werden, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Wird ein Anschlusstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG beantragt, kann für die Entscheidung, ob der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 AufenthG) oder im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung zumindest eine positive Prognose möglich ist (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG) die Einholung einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jobcenters angezeigt sein. Die Abforderung kann ggf. mit der Bitte um Bestätigung, dass keine SGB II-Leistungen bezogen werden, verbunden werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat angekündigt, den Jobcentern für ihre Stellungnahmen zeitnah Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

13. Erfahrungsbericht

Dem Ministerium für Inneres und Sport bitte ich sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Erlasses über das von den Ausländerbehörden zur Umsetzung der Ziffer 12 Veranlasste sowie erste Erfahrungen zu berichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte zur dortigen Beachtung.

Im Auftrag

(elektr. gez.)

Wiedemeyer